

ordnungen der Herzoge von Burgund über die Justizverwaltung des Herzogtums heraus. Sie sind erlassen von den Herzogen Philipp dem Kühnen, Johann ohne Furcht, Philipp dem Guten und Karl dem Kühnen und entstammen der Zeit von 1370—1474; den Anhang bildet eine König Ludwigs XI. v. J. 1481. Der über 300 Seiten umfassenden Ausgabe geht eine noch längere Darstellung über die Entstehung und Entwicklung des burgundischen Parlamentes vom 11. bis 15. Jh. voran und folgt ein alphabetisches Register.

E. M.

263. Die Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XVII, 354—358 (1909) bringen in einer Mitteilung von K. Rübel, 'Die Westhofener Reichsleute' zwei Urkunden von 1337 und 1352 über die Rechtsverhältnisse der Reichsleute.

E. P.

264. Zwei Aufsätze, der eine von P. Bädeker: 'Richter und Gericht im alten Dortmund', der andere von A. Meininghaus: 'Die Dortmunder Stadtrichterlinie', sind in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XVII, 217—276 und 277—319 (1909) enthalten.

E. P.

265. Als nützliche Arbeit notieren wir die Münsterer Dissertation (1909) von Hermann Nottarp: Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter, die auch in der (Westfäl.) Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. LXVII, Abt. 1 erscheint.

O. H.-E.

266. In der von der Badischen histor. Kommission herausgegebenen Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte enthält das 8. Heft der I. Abt. (Fränkische Rechte), bearbeitet von Carl Koehne, das für die Würzburgische Stadt Grünsfeld und die Mainzischen Städte Neidenau und Osterburken vorhandene Material, nur von der letztgenannten ein eigentliches Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des 15. Jh., sonst werden von den Landesherren verliehene Stadtordnungen, Urkunden über einzelne Rechtsverhältnisse, Ratsverordnungen gegeben, für Grünsfeld von 1441, für Osterburken von (1401) 1409 an, für Neidenau beginnt das Material erst mit dem J. 1530.

O. H.-E.

267. In der Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg III. Folge, 52. Heft, 1 ff. bespricht und publiziert F. Kogler die älteren Stadtrechtsquellen